

zelheiten regelt die Fünfte Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz⁴⁵. Danach sind Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen verpflichtet, das Entstehen oder den Ausstoß luftverunreinigender Stoffe einzuschränken sowie die schädliche Wirkung noch unvermeidlicher Luftverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen abzu- schwächen. Die Grenzwerte werden als Immissionsgrenzwerte und als Emissionsgrenzwer- te festgelegt. Emittenten, die die Emissionsgrenzwerte überschreiten, haben Staub- und Abgasgeld zu zahlen. Sie sind unter Umständen anderen Betrieben (nicht Bürgern) scha- densersatzpflichtig. Es gilt das Verursacherprinzip. Jedoch muß nachgewiesen werden, daß der Emittent die ihm im Rahmen der sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verminderung der schädigenden Emissionen nicht pflichtgemäß genutzt hat. Ein solcher Nachweis ist von Geschädigten nur sehr schwer zu führen.

k) Beseitigung von Abfällen. Das Landeskulturgesetz bestimmt, daß die Abproduk- 49- te, die als feste, flüssige oder gasförmige Reststoffe des Produktionsprozesses sowie als Siedlungsabfälle oder als flüssige oder gasförmige Schadstoffe in den Städten und Gemein- den anfallen, volkswirtschaftlich effektiv nutzbar gemacht oder schadlos beseitigt werden. Speziell für die Bestimmung der Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und die Ver- wertung von Siedlungsabfällen wird in der Dritten Durchführungsverordnung zum Lan- deskulturgesetz als Aufgabe der Räte der Städte und Gemeinden erklärt⁵⁶, den Hausmüll, den Sperrmüll, sonstige feste Abfälle aus Haushaltungen und Gärten, Straßenkehricht, Fä- kalien und Rückstände der Häuserabwässer entweder zu beseitigen oder zu verwerten. Die volkseigenen Stadtreinigungsbetriebe oder die stadtwirtschaftlichen Dienstleistungsbetrie- be sollen schrittweise im Auftrag der Räte der Städte und Gemeinden oder anderer Auf- traggeber die Leistungen für die Straßenreinigung und die Siedlungsabfallbeseitigung und -Verwertung übernehmen. Auch für die Pflege öffentlicher Grünanlagen werden die Räte der Städte und Gemeinden verantwortlich gemacht.

Vorschriften für die Nutzbarmachung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe und für die schadlose Beseitigung noch nicht nutzbarer Abprodukte durch Betriebe, Kombinate und Einrichtungen enthält die Sechste Durchführungsverordnung zum Landeskulturge- setz⁴⁴. Als Ziel rangiert die Steigerung des Rohstoffaufkommens vor der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der Erhaltung der Gesundheit der Bürger. Möglichst alle Stoffe, die in der Produktion oder beim Konsum als Abfälle und Rückstän- de in fester, flüssiger und gasförmiger Form anfallen, sollen gesammelt und aufbereitet werden, so daß sie einer Wiederverwertung zur Verfügung stehen. Die Durchführungs- verordnung gilt nicht für Siedlungsabfälle, gasförmige Abprodukte, Abwässer, Bergbau- halden und sonstige Halden, radioaktive Abfälle sowie Abprodukte, die Krankheitserreger enthalten. Bis auf die letztgenannte unverwertbare Gruppe gelten spezielle Vorschriften⁵⁷.

56 A.a.O. wie Fußnote 41 unter Aufhebung der Verordnung zur Sauberhaltung öffentlicher Stra- ßen, Wege und Plätze vom 19. 2. 1953 (GBl. S. 317).

57 Dritte Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Sauberhaltung der Städte und Ge- meinden und Verwertung von Siedlungsabfällen - vom 14. 5. 1970 (GBl. II S. 339); Fünfte Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Reinhaltung der Luft - vom 17. 1. 1973 (GBl. I S. 157); Wassergesetz vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 77); ferner: Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 5. 1969 (GBl. I S. 29); Atomenergiegesetz vom 28. 3- 1962 (GBl. I S. 47) in der Fassung vom 23. 1.1964 (GBl. I S. 1).